

**Beglaubigte Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

1 S 33/17  
20 C 34/16  
Amtsgericht Bottrop



Landgericht Dortmund

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

der Wohnungseigentümergeinschaft ~~Essener Str. 85, 46236 Bottrop~~,  
~~Brühlsweg 10, 46145 Oberhausen~~, vertr. d. d. Verw.,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~Wohlfahrt & Partner, Mülze Str.~~  
~~89, 46145 Oberhausen~~,

g e g e n

Herrn ~~Witz Birkfeld, Essener Str. 85, 46236 Bottrop~~,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.  
89, 46236 Bottrop,

beabsichtigt die Kammer die Berufung durch Beschluss gemäß § 522 Abs.2 unverzüglich zurückzuweisen.

Die Kammer ist einstimmig davon überzeugt, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts aufgrund mündlicher Verhandlung. Eine mündliche Verhandlung ist auch aus sonstigen Gründen nicht geboten.

## Gründe

### I.

Die Klage ist – auch unter der erstmalig in der zweiten Instanz möglichen Berücksichtigung des Schriftsatzes vom 02.12.2016 – unbegründet.

#### 1.

Zunächst fehlt es im Hinblick auf die im Ergebnis beim Landgericht Dortmund noch fristgerecht eingereichte Begründung der Berufung an einer ordnungsgemäßen Berufungsbegründung. Die Berufungsbegründung zeigt nicht auf, unter welchen Fehlern das erstinstanzliche Urteil leiden soll.

Die Berufung beschränkt sich darauf, dass der Schriftsatz vom 02.12.2016 hätte Berücksichtigung finden müssen. Unabhängig davon, dass dies nicht der Fall ist, ist die pauschale Bezugnahme in der Berufungsbegründung auf den Schriftsatz vom 02.12.2016 nicht ausreichend, um einen Rechtsfehler in der angegriffenen Entscheidung aufzuzeigen.

#### 2.

Letztlich kann die vorstehende Erwägung aber sogar dahin gestellt bleiben, weil selbst unter Berücksichtigung des Schriftsatzes vom 02.12.2016 sowie der mit dem Schriftsatz vom 02.12.2016 übersandten Anlagen die Klägerin nicht hinreichend dargelegt hat, dass sie aufgrund eines gültigen Wirtschaftsplans die eingeklagten Hausgelder beanspruchen kann. Es fehlt an einer tauglichen Anspruchsgrundlage.

##### a)

Soweit Hausgelder für das Jahr 2015 geltend gemacht werden, hat die Klägerin zwar einen vom 02.04.2015 datierenden Wirtschaftsplan vorgelegt, der ein monatliches Hausgeld von 219,31 € für den Beklagten ausweist.

Der Wirtschaftsplan weist indes ein Hausgeld von 219,81 € aus und nicht eines in Höhe von 218,00 €. Bereits deshalb bestehen erhebliche Bedenken daran, ob der Wirtschaftsplan vom 02.04.2015 tatsächlich in dieser Fassung beschlossen worden ist. Auch im Hinblick auf die mit dem Schriftsatz vom 02.12.2016 eingereichten Anlagen ist nicht ersichtlich, dass der Wirtschaftsplan vom 02.04.2015 tatsächlich in dieser Fassung beschlossen worden ist. Ein entsprechendes Protokoll einer Eigentümerversammlung mit einem entsprechenden Beschluss fehlt. Das Protokoll über die Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2014 enthält auch keine Fortgeltungsklausel für das Jahr 2015.

b)

Soweit Hausgelder für das Jahr 2016 bis einschließlich Juli 2016 geltend gemacht worden sind, fehlt es auch insoweit an einer Anspruchsgrundlage.

Der Wirtschaftsplan 2016/2017 soll nach dem Protokoll vom 30.06.2016 erst ab dem 01.08.2016 Gültigkeit haben. Für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis einschließlich Juli 2016 ist weder ein Wirtschaftsplan noch ein diesbezüglicher Beschluss vorgelegt worden.

Da auch nicht ersichtlich ist, dass der Wirtschaftsplan des Jahres 2015 vom 02.04.2015 tatsächlich beschlossen worden ist und keinerlei Fortgeltungsklauseln in den vorherigen Wirtschaftsplänen bzw. in den Beschlüssen zu den Wirtschaftsplänen enthalten sind, fehlt es erneut an einer Anspruchsgrundlage für die geltend gemachten Hausgelder.

3.

Ferner weist die Kammer darauf hin, dass der Klägersseite – selbst wenn der Vortrag im Schriftsatz vom 02.12.2016 zu berücksichtigen wäre und die von der Klägerin aufgestellten Behauptungen bestätigen würde – was indes nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht der Fall ist – die Kosten des Berufungsverfahrens gemäß § 97 Abs. 2 ZPO aufzuerlegen wären.

4.

Weiter weist die Kammer – lediglich ergänzend – darauf hin, dass der Berufungsangriff fehlerhaft, wonach der Schriftsatz vom 02.12.2016 bereits in erster Instanz hätte berücksichtigt werden müssen.

Die Zuordnung von Schriftsätzen erfolgt primär nach dem auf den Schriftsätzen angegebenen Aktenzeichen, weil dies eine schnelle und problemlose Zuordnung zu der den Rechtsstreit bearbeitenden Stelle innerhalb der Gerichte ermöglicht.

Wenn der Prozessbevollmächtigte der Klägerin jedoch ein falsches Aktenzeichen in fristgebundenen Schriftsätzen – die einer besonderen Überprüfung bedürfen – angibt, liegt es alleine in der Risikosphäre der Klägerin, ob der Schriftsatz noch rechtzeitig aufgrund der übrigen Angaben zugeordnet werden kann.

II.

Die Klägerin erhält Gelegenheit, zu den vorstehenden Hinweisen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Hinweisbeschlusses schriftsätzlich Stellung zu nehmen und sich innerhalb der Frist gegebenenfalls auch dazu zu erklären, ob die Berufung aus Kostengründen zurückgenommen werden soll.

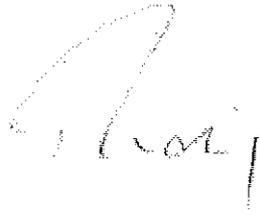
Dortmund, 15.05.2017

Landgericht, 1. Zivilkammer

Bünnecke  
Vors. Richter  
am Landgericht  
Beglaubigt

Dr. Terhalle  
Richter  
am Landgericht

Kensy  
Richter



Radig  
Justizbeschäftigte